

PARLAMENTERISCHE INITIATIVE von Blanca Ramer-Stäubli (CVP, Urdorf), Dr. Christoph Holenstein (CVP, Zürich) und Germain Mittaz (CVP, Dietikon)

betreffend Änderung des Gesetzes über die Kinderzulagen für Arbeitnehmer vom 8. Juni 1958

Das Gesetz über die Kinderzulagen für Arbeitnehmer vom 8. Juni 1958 ist wie folgt zu ändern:

§ 8 Abs 1 (neu):

Die Kinderzulage beträgt monatlich einen Fünftel der vollen, ordentlichen Mindestrente der AHV aufgerundet auf die nächsten Fr. 10 für jedes Kind vom 1. Tag des Geburtsmonates an bis zum Ende des Monates, in dem das Kind das 12. Altersjahr vollendet, danach monatlich einen Viertel der vollen ordentlichen Mindestrente der AHV aufgerundet auf die nächsten Fr. 10 bis zum Ende des Monates, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet.

§8 Abs. 2:

unverändert

§8 Abs. 3:

unverändert

§8 Abs. 4 (neu):

Die Kinderzulage, auf welche ein Anspruch gemäss Abs. 2 und 3 besteht, beträgt einen Viertel der ordentlichen Mindestrente der AHV aufgerundet auf die nächsten Fr. 10.

Blanca Ramer-Stäubli
Dr. Christoph Holenstein
Germain Mittaz

Begründung:

Die zurzeit gültigen Kinderzulagen von Fr. 170, respektive Fr. 195 sind für die heutigen Verhältnisse zu tief. Wirkungsvolle Kinderzulagen müssen höher angesetzt sein. Sonst schlägt die Armutsfalle für Familien mit Kindern zu häufig zu. Kinder dürfen kein Armutrisiko sein, denn sie sind doch unsere Zukunft. Kostendeckend sind die vorgeschlagenen Beträge noch lange nicht, aber als kleine Anerkennung der Leistung, welche Erziehende nicht nur für den Staat, sondern auch für die Wirtschaft erbringen, durchaus vertretbar.